

## GUTACHTEN

**Dokumentnummer:** 14266  
**letzte Aktualisierung:** 30.10.2006

### **EGBGB Int. Gesellschaftsrecht; BGB § 1911** **England: Vertretung einer gelöschten *Private Limited Company***

Eine englische *Private Limited Company* mit Verwaltungssitz in Deutschland erwarb Ein in Deutschland belegenes Grundstück.

Zwischenzeitlich wurde die *Limited* in England beim *Registrar of Companies* gelöscht worden, weil die Gesellschaftsorgane ihre jährlichen Berichtspflichten nicht erfüllt haben und auch die entsprechenden Mahnungen erfolglos geblieben sind.

#### **II. Frage**

Welche Folgen hat die Löschung für die Gesellschaft, die Haftung der Gesellschafter und für das Eigentum an dem deutschen Grundstück?

#### **III. Zur Rechtslage**

##### **1. Eigentum einer erloschenen *Limited***

Nach englischem Recht hat die Löschung einer Gesellschaft im *Companies Register* zur Folge, dass die Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit verliert. Folge ist, dass die der Gesellschaft zustehenden Rechte, welcher Art auch immer, herrenloses Vermögen werden. Nach englischem Recht hat eine derartige Herrenlosigkeit des Vermögens zur Folge, dass diese Rechte als *bona vacantia* (also herrenloses Vermögen) der Krone anheim fallen (Triebel/Hodgson/Kellenter/Müller, *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 2. Aufl. 1995, Rn. 785). Hierbei handelt es sich um ein hoheitliches Aneignungsrecht. Dieses kann aufgrund der territorialen Beschränkung der hoheitlichen Befugnisse der Krone lediglich in England belegene Gegenstände erfassen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Eigentum an dem deutschen Grundstück von diesem hoheitlichen Aneignungsrecht nicht erfasst wird, dementsprechend auch nicht der Krone anheim gefallen ist.

Vielmehr gilt aus deutscher Sicht eine ausländische Gesellschaft, die nach ihrem ausländischen Personalstatut erloschen ist, weiterhin als rechtsfähig, solange und soweit sie noch Vermögen im Inland besitzt (so OLG Stuttgart NJW 1974, 1627, 1628 = IPRspr. 1974, Nr. 71; BGHZ 33, 256; Soergel/Lüderitz, 12. Aufl. 1996, Anh. Art. 10 EGBGB Rn. 27; Palandt/Heldrich, 66. Aufl. 2007, Anh. zu Art. 12 EGBGB Rn. 15; Mansel, FS Kegel 2002, 122; Knütel, Nachtragsliquidation des inländischen Vermögens einer englischen Kapitalgesellschaft, RIW 2004, S. 503-505; Schulz, Die Verteilung von inländischen Restvermögen aufgelöster ausländischer Gesellschaften, NZG 2005, S. 415-418). Die Ge-

sellschaft wäre daher – einen damaligen tatsächlichen Verwaltungssitz in England vorausgesetzt – aus deutscher Sicht weiterhin als Liquidationsgesellschaft anzusehen und damit rechtsfähig.

## 2. Vertretung

### a) Pflegerbestellung

Was die Vertretung einer derartigen „Restgesellschaft“ angeht, so hat diese nach dem englischen Recht seit Löschung im Handelsregister keinerlei gesetzliche Vertreter mehr. Ersatzweise ist daher aus deutscher Sicht gem. §§ 1911, 1913 BGB für die englische Gesellschaft ein Pfleger zu bestellen (vgl. OLG Stuttgart, a. a. O.; MünchKomm-Kindler, 4. Aufl. 2006, IntGesR, Rn. 663; Mansel, FS Kegel 2002, S. 122; Behrens, in: Großkommentar GmbH, 2005, Einleitung B Rn. 99; Staudinger/Großfeld, Internationales Gesellschaftsrecht, 13. Bearb. 1998, Rn. 371: Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 BGB).

Eine Zuständigkeit für die Bestellung eines derartigen Pflegers wird hier durch § 10 Abs. 1 des sog. Zuständigkeitsergänzungsgesetzes (ZustErgG) geschaffen (Text und Kommentierung z.B. von Schwab in: MünchKomm, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1911 Rn. 29 ff.). Gem. § 10 Abs. 3 ZustErgG ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis hervorgetreten ist örtlich zuständig. Dies wäre im vorliegenden Fall der Bezirk, in dem das Grundstück belegen ist. Auf die Einrichtung einer Zweigniederlassung durch die Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 S. 2 ZustErgG) kommt es im vorliegenden Fall nicht mehr an, da eine solche im vorliegenden Fall jedenfalls in der Zwischenzeit wieder aufgehoben worden wäre. Eines bestimmten Antrages bzw. einer Antragsberechtigung bedarf es nicht, da der Pfleger nicht auf Antrag, sondern bereits von Amts wegen zu bestellen ist.

### b) Fortbestand als Personen(handels-)gesellschaft

Nach einer nun von *Borges* vertretenen Ansicht dagegen besteht die *Limited Company* im Inland als Personengesellschaft fort. Diese Ansicht hat den besonderen Vorzug, dass nur sie genau erklären kann, welchem Recht nun die Rechtsgesellschaft untersteht, welche Rechtsform die Rechtsgesellschaft im Einzelnen genau hat und welche Folgen sich hieraus für die bisherigen Organe, Gesellschafter und beteiligten dritten Personen ergeben. Sollte es sich um eine Ein-Personen-Gesellschaft handeln, wäre das Vermögen dem letzten verbliebenen Alleingesellschafter angewachsen. Dieser bzw. die Gesellschafter könnten dann unmittelbar für das Vermögen handeln, (Borges, IPRax 2005, 134).

Freilich ist hier dann ein entsprechender Nachweis der Gesellschafterposition in öffentlicher Form zu führen. Dies ist schon deswegen besonders schwierig, weil die Anteile an einer *Private Limited Company* englischen Rechts als Namensaktien verbrieft sind, also anders als bei einer GmbH keine Kette von notariell beurkundeten Abtretungserklärungen vorliegt. Allenfalls könnte hier durch den *secretary* der Gesellschaft ein notariell beglaubigter Auszug aus dem letzten Gesellschafterregister veranlasst werden. Insoweit ist daher die Pflegerbestellung in der Praxis auch wohl hier der einfachere Weg.